

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2009

Ausgegeben zu Speyer 22. Dezember 2009

Nr. 10

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010.....	186
Haushaltsbegleitgesetz für das Haushaltsjahr 2010.....	190
Haushaltsplan für das Jahr 2010	194
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	201
Baufinanzierungsgesetz	202
Haushalts- und Vermögensrecht, Änderungsgesetz	204
Gesetz über die Altersteilzeit (ATZG).....	208
Merkblatt zur Altersteilzeit	211
Beschluss zur Änderung der Satzung über die Diakonie.....	218

Bekanntmachungen

Kollekte für die Kirchentagsarbeit.....	222
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung, Sachbezugswerte 2010	223

Stellenausschreibungen 224

Dienstnachrichten 224

Mitteilungen..... 225

GESETZ**über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) für das Haushaltsjahr 2010
(Haushaltsgesetz – HG – 2010)**

vom 13. November 2009

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

- a) Haushaltsplan der Landeskirche auf 155.288.800 EUR
- b) Sonderhaushaltsplan des Pfründestiftungsverbandes auf 3.142.000 EUR

§ 2

- (1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer, einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer (Katechetinnen und Katecheten), ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Absatz 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91) sowie aus den weiteren Einnahmen gemäß der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichsmasse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9313, 9314, 9720 und 9722 veranschlagt.
- (2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses endgültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem

Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisung oder als Bedarfszuweisung für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für das Jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- a) 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3, 5 und 8 KiFAG
- b) 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG

§ 5

- (1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Absatz 3 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 2 Absatz 3 und § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für das Wirtschaftspersonal (Reinigungskräfte, Küchenpersonal in Gz-Kindertagesstätten) von 87 vom Hundert der angemessenen Personalkosten, soweit diese nicht anderweitig bezuschusst werden.

§ 6

Die Baupauschale für die Kirchenbezirke nach § 10 KiFAG wird für 2010 auf 25 vom Hundert des Ansatzes bei der Haushaltsstelle 9312.00.7411 festgesetzt.

§ 7

- (1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der im Haushaltsplan als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.
- (2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO und Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hiervon ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 9

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushaltsverbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Absatz 2 berühren, gilt § 3 Absatz 2.

§ 10

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden zu Lasten der Haushaltsstelle 9312.00.7411 Verpflichtungen einzugehen, und zwar:

Im Jahre 2010

für die Jahre 2011 und folgende insgesamt bis zu 3.500.000 Euro.

Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

- (1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Abs. 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 12

- (1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 Euro aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovoltaikanlagen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 Euro aufnehmen.

§ 13

- (1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41) nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.
- (2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchengemeindlicher Haushalte, kann durch Beschluss des Landeskirchenrates für die Dauer der Erprobung von
 - a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41),
 - b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2008 (ABl. S. 106),
 - c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151),
 - d) der Richtlinie über die Bewirtschaftung der Baupauschale vom 27. September 1984 (ABl. S. 130), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 23. September 2001 (ABl. S. 183) und
 - e) der Baubedarfszuweisungsverordnung vom 16. November 2004 (ABl. S. 313) abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 14. November 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Haushaltsbegleitgesetz für das Haushaltsjahr 2010 (HGB 2010)

vom 13. November 2009

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.
- (2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41) abgewichen werden.

§ 2

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushaltsplan Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- Euro beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.
- (2) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind mit Ausnahme von Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen und Beihilfen in die Budgets mit eingeschlossen. Personalmehrausgaben, die auf gesetzlicher Grundlage oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen, können mit Verstärkungsmitteln ausgeglichen werden.
- (3) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergibt sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit es sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen ist.

§ 4

- (1) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, wird auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsplanaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Einsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr durch eine vakante Stelle entstehen, kommen dem jeweiligen Budget höchstens für das laufende Haushaltsjahr zugute.
- (3) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.
- (4) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.
- (5) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.
- (6) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 14. November 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz**B E R E C H N U N G**

**des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach
§§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2010
vom 13. November 2009**

Haushaltsstelle		Ansatz 2010 €
	KIRCHENSTEUER	
<u>EINNAHMEN</u>		
9110.00.0110	Kirchensteueraufkommen	68.608.500
9110.00.0141	Erstattungen v.a. Landeskirchen	23.000.000
		91.608.500
ab		
<u>AUSGABEN</u>		
9110.00.6750	Statistische Auswertung	5.000
9110.00.6797	Kostenaufwand	3.000
9110.00.6980	Verwaltungskosten für Erhebung	2.744.300
	Nettoaufkommen	88.856.200
	Anteil der Kirchengemeinden 40 v. H.	35.542.500
hinzu	SONSTIGE EINNAHMEN	
UA 9311 - 9314	Erstattungen im Rahmen des Finanzausgleichs	350.000
UA 9720	Ertrag Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	812.600
UA 9722	Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden	114.000
UA 9720	Entnahme Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	2.227.700
UA 9722	Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden	1.500.000
	Finanzausgleichsmasse	40.546.800
	Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:	
UA 9311	der Ausgaben	1.378.500
UA 9312	der Ausgaben	29.949.400
UA 9313	der Ausgaben	34.700
UA 9314	der Ausgaben	9.070.200
UA 9722	der Ausgaben	114.000
	Zusammen	40.546.800

Speyer, 27. November 2009
Az.: XII 710/02

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

Die Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2010 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushaltsplan kann jederzeit beim Landeskirchenrat eingesehen und angefordert werden.

EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2010 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	
01	Gottesdienst	24.400
02	Kirchenmusik	82.000
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	105.000
04	Kirchliche Unterweisung	4.993.500
05	Pfarrdienst	10.103.000
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	388.700
	Summe Einzelplan 0	15.696.600
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	
1121	Landesjugendpfarramt	631.600
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	5.000
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	606.600
1130	Jugendarbeit an Schulen	114.000
12	Studierendenbetreuung	26.300
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	171.600
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufs- gruppen, Wehrdienstpflichtige	159.200
16	Volksmision, Kirchentag	217.800
17	Seelsorge an Urlauberinnen/Urlaubern, Reisenden, Sportlerinnen/Sportlern	3.500
19	Andere Seelsorgedienste	136.300
	Summe Einzelplan 1	2.071.900

EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2010 €
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	579.300
2182	Studierendenwohnheim Ludwigshafen	14.600
233	Familienhilfe	2.500
298	Besondere Einzelhilfen	100
	Summe Einzelplan 2	596.500
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	17.000
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	3.000
36	Sonstige ökumenische Diakonie	100
	Summe Einzelplan 3	20.100
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	500
42	Film, Funk, Fernsehen	46.600
	Summe Einzelplan 4	47.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	4.929.100
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	865.200
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	135.600
526	Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg	243.300
528	Tagungs- und Freizeitheim Johann-Sebastian-Bach-Haus	376.100
53	Bibliothek und Zentralarchiv	8.000
544	Heiliggeistkirche Speyer	6.200
545	Gedächtniskirche Speyer	427.300
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	200

EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2010 €
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	876.000
	Summe Einzelplan 5	7.867.000
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	
722	Landeskirchenrat	2.266.000
77	Organisations- und Rechnungsprüfung	1.000
79	Amtsstellen	77.000
	Summe Einzelplan 7	2.344.000
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS	
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	94.800
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	265.000
813	Bebaute Grundstücke	1.100.000
82	Unbebaute Grundstücke	700
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	1.327.500
842	Verlagsrechte Gesangbuch	1.000
861	Pfründevermögensverwaltung	2.014.700
	Summe Einzelplan 8	4.803.700
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	
91	Kirchensteuer	91.608.500
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	9.777.900
93	Finanzausgleich	350.000
95	Versorgung	1.678.800
97	Rücklagen	18.426.700
	Summe Einzelplan 9	121.841.900

AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2010 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	
01	Gottesdienst	291.300
02	Kirchenmusik	519.000
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	4.275.100
04	Kirchliche Unterweisung	7.609.600
05	Pfarrdienst	44.129.800
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	654.600
08	Friedhofwesen	500
	Summe Einzelplan 0	57.479.900
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	
1121	Landesjugendpfarramt	1.595.000
1122	Stadtjugendpfarramt	132.900
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	1.400.200
1124	Jugendwerke	267.000
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	831.500
113	Jugendarbeit an Schulen	98.500
12	Studierendenbetreuung	229.300
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	1.972.000
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufs- gruppen, Wehrdienstpflichtige	387.700
16	Volksmission, Kirchentag	966.700
17	Seelsorge an Urlauberinnen/Urlaubern, Reisenden, Sportlerinnen/Sportlern	18.800
19	Andere Seelsorgedienste	381.700
	Summe Einzelplan 1	8.281.300
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	
212	Diakonisches Werk	3.329.600
213	Diakonisches Jahr	47.000
215	Träger der Diakonie	95.000
217	Diakonische Einrichtungen	20.000
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	1.014.100

AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2010 €
2182	Studierendenwohnheim Ludwigshafen	17.000
22	Jugendhilfe	212.400
23	Familienhilfe	41.800
241	Altenarbeit	6.500
296	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	95.000
298	Besondere Einzelhilfen	18.000
	Summe Einzelplan 2	4.896.400
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	231.500
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	43.700
36	Sonstige ökumenische Diakonie	51.000
38	Weltmission	250.300
	Summe Einzelplan 3	576.500
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	562.900
42	Film, Funk, Fernsehen	199.200
	Summe Einzelplan 4	762.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	6.592.700
515	Öffentlichkeitsarbeit im Schul- und Bildungsbe- reich	1.500
516	Förderung von Schülerinnen und Schülern	45.200
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	2.464.000
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	378.200
5222	Evangelische Akademie im Saarland	9.600
526	Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg	424.000
527	Ebernburg-Verein	198.000
528	Tagungs- und Freizeitheim Johann-Sebastian- Bach-Haus	511.500
529	Familienlandheime	24.000
53	Bibliothek und Zentralarchiv	112.600
544	Heiliggeistkirche Speyer	23.600
545	Gedächtniskirche Speyer	127.300
546	Kunstgegenstände	5.500

547	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	30.000
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	19.200
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	981.900
	Summe Einzelplan 5	11.948.800
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	
71	Synodale Gremien	134.800
721	Kirchenregierung	6.500
722	Landeskirchenrat	10.471.400
74	Beratende Gremien	5.000
77	Organisations- und Rechnungsprüfung	80.500
78	Rechtsschutz	22.000
79	Amtsstellen	394.200
	Summe Einzelplan 7	11.114.400
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS	
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	379.500
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	114.200
813	Bebaute Grundstücke	1.100.000
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	75.500
861	Pfründevermögensverwaltung	214.700
	Summe Einzelplan 8	1.883.900
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	
91	Kirchensteuer	2.752.300
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	1.698.000
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	2.424.000
9311	Finanzausgleich allgemein	1.378.500
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	29.949.400
9313	Finanzausgleich Verbandspfarreien	34.700
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	9.070.200
95	Versorgung	7.640.400
96	Schulden	1.298.100
97	Rücklagen	2.049.900
98	Deckungsreserve	50.000
	Summe Einzelplan 9	58.345.500

GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00			
		EINNAHMEN	AUSGABEN
EPL	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungs- jahr 2010 €	Planansatz für das Rechnungs- jahr 2010 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	15.696.600	57.479.900
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.071.900	8.281.300
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	596.500	4.896.400
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	20.100	576.500
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	47.100	762.100
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.867.000	11.948.800
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	2.344.000	11.114.400
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	4.803.700	1.883.900
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	121.841.900	58.345.500
	GESAMTSUMME	155.288.800	155.288.800

GESETZ
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
vom 13. November 2009

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18 und 54), zuletzt geändert durch vorläufiges Gesetz vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 2), bestätigt durch Gesetz vom 31. Mai 2008 (ABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Messzahl erhöht sich für Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die Trägerin einer Kindertagesstätte sind, um 193 für jede bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bezuschusste Gruppe. Weitere Gruppen können nur dann bezuschusst werden, sofern der Landeskirchenrat vor der Errichtung ausnahmsweise anerkannt hat, dass diese im kirchlichen Interesse unabweislich ist.“
2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „0,03“ durch die Zahl „0,015“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 2 Abs. 8 gilt entsprechend“ wird gestrichen.
 - b) Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Messzahl nach Satz 1 verringert sich für das Jahr 2010 auf 1000, für das Jahr 2011 auf 500 und ab dem Jahr 2012 wird § 8 gestrichen.“
4. An § 12 Abs. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Umlagen dürfen nur für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Verwaltungsamtsgesetzes erhoben werden.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Maßgabe in Kraft, dass die Neuregelungen erstmals für das Haushaltsjahr 2010 Anwendung finden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 14. November 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

GESETZ**zur Finanzierung von Bau- und Renovierungsvorhaben der Kirchengemeinden
und Kirchenbezirke der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(Baufinanzierungsgesetz)**

vom 14. November 2009

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18 und S. 54), zuletzt geändert durch vorläufiges Gesetz vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 2), bestätigt durch Gesetz vom 31. Mai 2008 (ABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Kirchenbezirke erhalten die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Baubedarfszuweisungen zur treuhänderischen Verwaltung. Über die Zuordnungen der Baubedarfszuweisungen zu den einzelnen Kirchengemeinden, einer Gesamtkirchengemeinde und zum Kirchenbezirk, entscheidet die Bezirkssynode unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl von Gemeindegliedern und Gebäuden.

(2) Der Anteil an den Baubedarfszuweisungen wird für jeden Kirchenbezirk berechnet:

- a) zu 40 von Hundert nach der Zahl der Gemeindeglieder,
- b) zu 60 von Hundert nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bezugsfertigen kirchlichen Gebäude, die sich im Eigentum des Kirchenbezirks oder der ihm nachgeordneten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden befinden. Hierbei bleiben Gebäude, die überwiegend oder ausschließlich Mietwohngebäude sind oder gewerblich genutzt werden, unberücksichtigt.

(3) Die Baubedarfszuweisungen sind zweckgebunden für Instandsetzungen und die Tilgung von Härtedarlehen für Baumaßnahmen. In Ausnahmefällen können sie für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Grunderwerb verwendet werden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat. Die Kirchenregierung kann Richtlinien für die Bewirtschaftung erlassen.

(4) Die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Härtedarlehensmittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden werden durch den Landeskirchenrat bewirtschaftet, nach Richtlinien, die die Kirchenregierung erlässt. Die Härtedarlehensmittel können nur in Ausnahmefällen finanzschwachen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden für unabweisbare und unaufschiebbare Baumaßnahmen einmalig ge-

währt werden, wenn aufgrund der Baumaßnahme der Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann oder der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

Die Beantragung von Härtedarlehenmitteln für eine Kirchengemeinde erfolgt über den Kirchenbezirk.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41 und 163), zuletzt geändert am 15.11.2008 (ABl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „im Eigentum der Kirchenbezirke“ angefügt.
- b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„die Errichtung baulicher Einrichtungen auf Grundstücken oder bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum von Kirchenbezirken stehen, durch Dritte.“

2. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Der Bezirkskirchenrat ist zuständig für die Genehmigung von
 1. Instandsetzungen, deren Kosten € 7.500.- überschreiten, Neubau, Umbau, Erweiterung oder Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum von Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
 2. der Errichtung baulicher Einrichtungen auf Grundstücken oder baulichen Maßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden stehen, durch Dritte.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 3

1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen gilt.

2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Bewirtschaftung der Baupauschale vom 27. September 1984 (ABl. S. 130), zuletzt geändert am 23. September 2001 (ABl. S. 183) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 14. November 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

*

GESETZ

zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO –

vom 13. November 2009

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30.11.1978 (ABl. 1979 S. 41 und S. 163), zuletzt geändert am 15.11.2008 (ABl. S. 191) wird wie folgt geändert:

- 1) § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird zum Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„ (2) Kann ein Haushaltsausgleich nicht oder nur durch Entnahme aus den Rücklagen, Aufnahme von Darlehen oder eine Bedarfszuweisung erreicht werden, sind unverzüglich die erforderlichen Konsolidierungs- und/oder Gebäudeoptimierungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Genehmigung des Landeskirchenrats und haben den Zeitpunkt zu beschreiben, bis zu welchem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die nach diesem Gesetz erforderlichen Pflichtrücklagen nicht erbracht werden können.“

2) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Baumaßnahmen

- (1) Alle im Haushaltsjahr voraussichtlich durchzuführenden Baumaßnahmen sind mit den dafür voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 1 sind nur zulässig, wenn im Laufe des Haushaltsjahres eine unabweisliche und unaufschiebbare Baumaßnahme durchgeführt werden muss, deren Notwendigkeit aufgrund einer nachträglichen Änderung der Umstände bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorhergesehen werden konnte. Statt eines Nachtragshaushaltsplanes kann in diesem Fall ein Finanzierungsplan der Maßnahme erstellt werden, der durch das für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Organ zu beschließen ist.“

3) § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60
Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung besteht aus allen Sachbuchteilen mit deren Abschlüssen (Kassenabschluss und Sollabschluss) und muss vollständig Rechenschaft über das verwaltete Vermögen abgeben.
- (2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Veränderungen aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.
- (3) In der Jahresrechnung sind die Summen
 1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und
 2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen: Kassenrest, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.“

4) Die §§ 73 bis 76 werden aufgehoben.

- 5) Es wird folgender neuer § 73 eingefügt:

„§ 73
Pflichtrücklagen

(1) Zur Sicherung und Erleichterung der Haushaltswirtschaft sind folgende Pflichtrücklagen zu bilden:

- a) Eine Betriebsmittelrücklage in Höhe bis zu 1/6, mind. 1/12 des Durchschnitts der Haushaltsvolumina der vorangegangenen drei Haushaltsjahre,
- b) eine allgemeine Ausgleichsrücklage in Höhe von mind. 1/20 des Durchschnitts der gewährten Schlüsselzuweisungen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre,
- c) eine Instandhaltungsrücklage sowie
- d) im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Ausgaben und soll bei Inanspruchnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen.

(4) Die Instandhaltungsrücklage dient dem Ausgleich von durch Nutzung kirchlicher Gebäude entstehenden Wertverlusten und sichert die finanzielle Durchführbarkeit zukünftig notwendig werdender Sanierungen an kirchlichen Gebäuden. Dazu sind der Instandhaltungsrücklage der bauunterhaltungspflichtigen Körperschaft jährlich Haushaltsmittel oder hierfür bestimmte Drittmittel zuzuführen, deren Höhe sich aus den fortgeschriebenen Neubauwerten, dividiert durch die Nutzungsdauer der Gebäude und entsprechend dem Anteil der Körperschaft an den Sanierungskosten errechnet.

(5) Die Tilgungsrücklage ist in entsprechender Höhe für Darlehen anzusammeln, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden.

(6) Die Bürgschaftssicherungsrücklage ist bei der Übernahme von Bürgschaften in Höhe des Ausfallrisikos anzusammeln.“

- 6) Es wird folgender neuer § 106 eingefügt:

„§ 106
Übergangsregelungen

(1) Bereits für Instandhaltungen von kirchlichen Gebäuden angesammelte Rücklagen gelten ab dem Haushaltsjahr 2011 als Instandhaltungsrücklagen i. S. d. § 73 Abs. 1 c.

(2) Bis zum Haushaltsjahr 2011 sind die der Instandhaltungsrücklage jährlich zuzuführenden Haushalts- und/oder Drittmittel nachrichtlich auszuweisen. Die in Satz 1 genannten Mittel können auch bereits vor dem Haushaltsjahr 2011 einer für die Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden bestimmten Rücklage ganz oder teilweise zugeführt werden.

(3) In den Haushaltsjahren 2011/2012 sind von den der Instandhaltungsrücklage zuzuführenden Mitteln 33 von Hundert, in den Haushaltsjahren 2013/2014 66 von Hundert und ab dem Haushaltsjahr 2015 100 von Hundert der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.“

- 7) Der bisherige § 106 wird zum § 107.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- 1) Artikel 1 Nrn. 1 – 5 treten am 1. Juli 2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für den Haushaltsplan des Jahres 2011 Anwendung finden.
- 2) Artikel 1 Nrn. 6 und 7 treten mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 14. November 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

G E S E T Z
über die Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Kirchenbeamtinnen und -beamte
in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
(ATZG)

vom 13. November 2009

Artikel 1

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz; PfdG) vom 1. Oktober 2005, zuletzt geändert am 14. November 2008, wird wie folgt geändert:

Nach § 45 wird folgender § 45 a neu eingefügt:

„§ 45 a
Altersteilzeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstumfangs bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit spätestens am 1. Januar 2011 beginnt,
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen und
5. ihre oder eine andere Stelle für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht wieder besetzt wird und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Pfarrerinnen und Pfarrer während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses erzielt werden.

(2) Altersteilzeit wird in der Regel in der Weise bewilligt, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringenden Dienst vollständig vorab in Vollbeschäftigung erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstumfangs kann nur im Blockmodell bewilligt werden. Dabei muss die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstumfangs Dienst leisten, in den Fällen des § 45 PfdG, § 87 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz oder des § 45 PfdG i.V.m. § 101 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz und § 19 a Abs. 3 Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz mindestens im Umfang der bisherigen Teilbeschäftigung. Geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(4) Abweichend von § 6 a des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz wird während der Dauer der Altersteilzeit ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der auf die Verminderung des Dienstumfangs entfallenden Dienstbezüge gewährt.

(5) Ein Heraufsetzen der Regelaltersgrenze durch Gesetz während einer bewilligten Altersteilzeit bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 2

Das Gesetz über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a neu eingefügt:

„§ 9 a (zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD) Altersteilzeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen, soweit sie keine Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit sind, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit spätestens am 1. Januar 2011 beginnt,
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen und
5. ihre oder eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe innerhalb ihrer Dienststelle nicht wieder besetzt wird und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Dienststelle während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses erzielt werden.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab in Vollzeitbeschäftigung erbringt und anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur im Blockmodell bewilligt werden. Dabei muss die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten, in den Fällen des § 87 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz oder des § 101 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz i. V. m. § 19 a Abs. 3 Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung. Geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit bleiben außer Betracht.

(4) Abweichend von § 6 a des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz wird während der Dauer der Altersteilzeit ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 40 v. H. der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge gewährt.

(5) Ein Heraufsetzen der Regelaltersgrenze durch Gesetz während einer bewilligten Altersteilzeit bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 3

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Artikel 4

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 14. November 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Merkblatt
zur Altersteilzeit im Bereich der
Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

I. Vorbemerkung

Mit Hilfe der neuen landeskirchlichen Altersteilzeitregelungen sollen für einen kurzen Zeitraum (Kalenderjahr 2010) Anreize geschaffen werden, welche die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Tarifbeschäftigten verstärkt zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit bewegen sollen. Die Inanspruchnahme wird, da sie mit einem vorzeitigen Stellenabbau verbunden ist, schnell und dauerhaft zu Einsparungen im Haushalt führen. Allein dies ist das Ziel der neuen Regelungen.

II. Rechtslage für Tarifbeschäftigte

Der TV ATZ ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 TV ATZ nur noch in den Fällen anwendbar, in denen das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) steht aufgrund aktueller schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen vor der Notwendigkeit, zur Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit durch personalwirtschaftliche Maßnahmen strukturelle Einsparungen im Haushalt zu erzielen. Vor diesem Hintergrund sollen befristet Anreize gegeben werden, Altersteilzeitarbeitsverhältnisse zu vereinbaren, sofern hierdurch das Einsparziel erreicht werden kann. Zu diesem Zweck können die einzelnen Dienststellenleitungen mit den Mitarbeitervertretungen Dienstvereinbarungen über die befristete Weiterführung des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) abschließen.

Die im Folgenden genannten Regelungen gelten nur für die Vereinbarung von Altersteilzeit, die nach einer Dienstvereinbarung über die befristete Weiterführung des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) abgeschlossen wird. Die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes bleiben unberührt. Danach ist die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach den dort genannten Bedingungen jederzeit möglich.

1. Ab wann kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Der Arbeitgeber kann mit Beschäftigten die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren, wenn

- a) sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sie eine Beschäftigungszeit (z. B. § 34 Abs. 3 TVöD/TV-L) von fünf Jahren vollendet haben,
- c) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,
- d) dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
- e) ihre oder eine andere Stelle innerhalb ihrer Dienststelle nicht wieder besetzt wird und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Dienststelle während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erzielt werden.

Bei dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III (Arbeitsförderung) handeln. Es darf also keine geringfügige Beschäftigung vorliegen. Eine Beschäftigung ist dann geringfügig, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Zu beachten ist, dass nach § 27 Abs. 5 SGB III eine Versicherungsfreiheit auch in den Fällen besteht, in denen ein Beschäftigter zwar weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet, jedoch mehr als 400 Euro verdient und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos meldet. Mit dem Vorliegen einer versicherungsfreien Beschäftigung sind nachteilige arbeits-, steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Folgen (Nichtvorliegen von Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes und des Tarifvertrages) verbunden.

2. Für welchen Zeitraum kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden?

Eine Altersteilzeitvereinbarung kann zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten für einen Zeitraum von in der Regel bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Altersteilzeit soll in der Regel mindestens für zwei Jahre vereinbart werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 TV ATZ). Die Vereinbarung eines kürzeren Zeitraumes ist aber möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht nicht. Die abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes). Soll sich an die Altersteilzeitarbeit die Rente nach Altersteilzeitarbeit anschließen, so sind hierfür 24 Monate Altersteilzeitarbeit erforderlich (§ 237 Abs. 1 SGB VI). Eine Vereinbarung von Altersteilzeit für bereits zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss vor dem 1. Januar 2011 beginnen.

3. Wann kann der Arbeitgeber eine Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit ablehnen?

Voraussetzung für die Gewährung der Altersteilzeit ist, dass die Stelle der/des Beschäftigten oder eine andere Stelle innerhalb der Dienststelle nicht wieder besetzt wird und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Dienststelle während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erzielt werden. In jedem anderen Fall und wenn dienstliche Gründe entgegenstehen, kann der Arbeitgeber eine Vereinbarung von Altersteilzeit aufgrund der o. g. Dienstvereinbarung ablehnen.

4. Wie kann die Arbeitszeit innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses verteilt werden?

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit, die in § 3 Abs. 1 TV ATZ definiert ist¹. Die Verteilung dieser Arbeitszeit auf den Gesamtzeitraum des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann in unterschiedlicher Form geschehen.

¹ Für die Ermittlung der Arbeitszeit ist bei unterschiedlichem Arbeitszeitumfang innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit eine gesonderte Berechnung erforderlich. Einzelheiten hierzu können bei der Personalstelle nachgefragt werden.

Nach dem so genannten **Blockmodell** (§ 3 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ) arbeitet der Beschäftigte in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter (Arbeitsphase) und wird in der zweiten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Freistellungsphase) von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

Eine Verteilung der zu leistenden Arbeit dahingehend, dass diese in der ersten Hälfte des Verteilzeitraums geleistet und die oder der Beschäftigte in der zweiten Hälfte des Verteilzeitraums von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 TV ATZ freigestellt wird (Blockmodell), kann unbeschadet der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes grundsätzlich nur in einem Verteilzeitraum von maximal drei Jahren erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes).

Wird das Blockmodell über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren vereinbart und liegen deshalb die Voraussetzungen des § 2 des Altersteilzeitgesetzes nicht vor, sind die gezahlten Aufstockungsbeträge steuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Erstattung der den Beschäftigten hierdurch entstehenden Mehrbelastungen erfolgt nicht.

Die Altersteilzeitarbeit kann auch im Rahmen eines Teilzeitmodells (§ 3 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ) geleistet werden. Die Arbeitszeit wird dann während der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durchgehend in Höhe der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erbracht.

Kombinationen beider Modelle sind ebenfalls möglich.

Auf ein bestimmtes Modell der Arbeitszeitverteilung besteht kein Anspruch des Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 TV ATZ).

5. Welches Entgelt steht während der Altersteilzeit zu?

Das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Zum einen erhält ein Beschäftigter **Entgelte** (§ 4 TV ATZ), wie sie für entsprechende Teilzeitkräfte bezahlt würden, also grundsätzlich die Hälfte des bisherigen Entgelts. Nur bestimmte Entgeltbestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge oder Überstundenentgelte) werden in der Höhe ihres tatsächlichen Anfalls gezahlt (§ 4 Abs. 1 TV ATZ).

Erhöht werden die Entgelte um einen **Aufstockungsbetrag**, der sich in zwei Rechenschritten ermittelt.

Erster Rechenschritt:

Die Aufstockungsleistungen müssen in einem ersten Rechenschritt 20 v. H. der Altersteilzeitbruttoentgelte betragen.

Zweiter Rechenschritt:

Der im ersten Rechenschritt ermittelte Aufstockungsbetrag muss jedoch so hoch sein, dass der Beschäftigte insgesamt 83 v. H. eines **pauschalierten** Nettobetrages erhält, der sich aufgrund einer auf Basis der Mindestnettoetrags-Verordnung erstellten „83 v. H.-Tabelle“ ergibt (§ 5 Abs. 2 TV ATZ). Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass diese „83 v. H.-Tabelle“ bestimmte Abzüge vom Bruttoentgelt nur in pauschalierter Form berücksichtigt. Der anhand dieser Tabelle errechnete pauschalierte „83 v. H.-Betrag“ entspricht also in der Regel nicht 83 v. H. des jeweiligen individuellen Nettoentgelts des Beschäftigten. Das nachfolgende Beispiel gibt einen ersten Überblick zur Berechnung des Entgelts für die Altersteilzeitarbeit.

*Beispiel - in vereinfachter Form -**(Basisjahr 2006, Steuerklasse III, bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt 2.600,00 Euro)*

<i>Bruttoentgelt bei Altersteilzeit (Teilzeitbezüge)</i>	<i>1.300,00 Euro</i>
<i>Nettoentgelt (individuell)</i>	<i>1.020,00 Euro</i>
<i>Aufstockung + 20 v. H. von Altersteilzeit-Brutto</i>	<i>260,00 Euro</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>1.280,00 Euro</i>
<i>Mindestnettobetrag nach der 83 v. H.-Tabelle bei einer Bemessungsgrundlage von 2.600 Euro =</i>	<i>1.572,99 Euro</i>
<i>Zusatzaufstockung auf mindestens 83 v. H. des pauschalierten bisherigen Nettoentgelts</i>	<i>292,99 Euro</i>
<i>Altersteilzeit-Nettoentgelt insgesamt</i>	<i>1.572,99 Euro</i>
<i>(Aufstockungsbetrag insgesamt 552,99 Euro)</i>	

Zu beachten ist, dass hinsichtlich bestimmter Entgeltbestandteile (z. B. Überstundenentgelte, Rufbereitschafts- oder Bereitschaftsdienstentgelte) Besonderheiten gelten. Soweit in diesem Zusammenhang weitere Fragen zu Einzelheiten der Entgeltberechnung bestehen, stehen die Personalstellen als Ansprechpartner zur Verfügung.

6. Wie werden die Aufstockungsbeträge steuerrechtlich behandelt?

Die Aufstockungsleistungen sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen besteht jedoch die Besonderheit, dass bei bestimmten Entgeltbestandteilen (z. B. Krankengeld), aber auch bei den Aufstockungsleistungen nach dem TV ATZ, der sogenannte **Progressionsvorbehalt** zu beachten ist. Im Rahmen des sogenannten steuerrechtlichen Progressionsvorbehalts wirken sich die Aufstockungsleistungen in der Weise aus, dass sie bei der Bestimmung des Steuertarifs mitberücksichtigt werden. Die etwaigen Auswirkungen werden von der Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens berücksichtigt. In der Regel wird es aufgrund dieser steuerrechtlichen Regelung auch zu Steuernachforderungen kommen. Zu den steuerrechtlichen Auswirkungen, die sich beim einzelnen Beschäftigten ergeben können, wird empfohlen, sich an einen Steuerberater, eine Beratungsstelle des Finanzamtes oder einen Lohnsteuerhilfeverein zu wenden.

Bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell verweisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen zu Nr. 4.

7. Welche Besonderheiten sind bei einer längeren Erkrankung zu beachten?

Bei einer Erkrankung des Beschäftigten erhält er im Rahmen seiner Altersteilzeitbezüge eine Fortzahlung des Entgelts nach den allgemeinen tarifvertraglichen Vorschriften (z. B. § 22 TVöD).

Für den Zeitraum, in dem der Beschäftigte Entgeltfortzahlung im engeren Sinne (also bis zur Dauer von sechs Wochen) erhält, sind Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 TV ATZ zu zahlen. Für den Zeitraum, in dem der Beschäftigte einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, stehen ihm lediglich die Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ zu; während dieses Zeitraums muss der Arbeitgeber keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 4 TV ATZ abführen. Nach Ablauf dieser Fristen erhält der Beschäftigte grundsätzlich nur noch Krankengeld auf Basis der Altersteilzeitbezüge.

Wenn der Beschäftigte über die Entgeltfortzahlungsfristen im engeren Sinne (also ohne die Zeit, in der er nur noch einen Krankengeldzuschuss erhält) hinaus erkrankt ist, verschiebt sich beim Blockmodell der Endpunkt seiner Arbeitsphase um die Hälfte dieses Zeitraumes nach hinten (§ 8 Abs. 2 TV ATZ). Diese Regelung dient dazu, sozialversicherungsrechtliche Nachteile für den Beschäftigten zu vermeiden.

8. Wie hoch ist der an die Rentenversicherung zu zahlende Zusatzbeitrag?

Über die Altersteilzeitbezüge und die Aufstockungsleistungen hinaus entrichtet der Arbeitgeber für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auch einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den Unterschiedsbetrag zwischen den zustehenden Entgelten und 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts (§ 5 Abs. 4 TV ATZ). Bei längerer Erkrankung gelten Besonderheiten (vgl. vorstehende Ziffer 7 Abs. 2 und 3).

Die Berechnung des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags darf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts nicht unterschreiten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes i.V.m. § 3 Nr. 28 EStG, § 1 ArEV).

Aus beitragsrechtlichen Gründen ist eine Rentenversicherungsaufstockung von Einmalzahlungen (z. B. Jahressonderzahlung) nicht mehr möglich.

9. Wie wirkt sich Altersteilzeit auf die zusätzliche Altersvorsorge aus?

Für einen Beschäftigten, der seine Arbeitszeit im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf 50 v. H. der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert, wird als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,8-fache der Bezüge für die Altersteilzeitarbeit zugrunde gelegt, soweit Entgeltbestandteile nicht in voller Höhe zustehen. Dies führt zu entsprechend höheren Aufwendungen (Umlagen/Beiträgen) und höheren Versorgungspunkten; diese werden auf Basis eines Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von $(50 \times 1,8 =) 90$ v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts erworben.

10. Welche Zusatzleistung wird bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente gewährt?

Beschäftigte, die nach Beendigung der Altersteilzeit eine Rentenkürzung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente zu erwarten haben, erhalten hierfür eine gestaffelte Abfindung gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ von höchstens drei Monatsgehältern.²

11. Welche Einschränkungen bestehen für die Ausübung von Nebentätigkeiten bzw. Mehrarbeit und Überstunden?

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dürfen keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Umfang der geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV (400 Euro monatlich) übersteigen (§ 5 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie § 8 Abs. 3 TV ATZ). Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn der Beschäftigte

² Für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Dienst ist Nr. 4 Abs. 5 Satz 2 der Anlage C.2 zum TVöD-V zu beachten.

die fragliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

Die übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die für die Aufnahme einer Nebentätigkeit bestehen (z. B. Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TVöD), sind zu beachten.

Solange der Beschäftigte eine wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze unzulässige Nebentätigkeit ausübt, ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen.

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht auch dann, wenn der Beschäftigte über den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet (§ 8 Abs. 3 TV ATZ).

12. Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten?

Änderungen, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen (z. B. Ausübung einer Nebentätigkeit). Zu Unrecht gezahlte Leistungen müssen dem Arbeitgeber zurückerstattet werden, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten beruht (§ 10 TV ATZ).

13. Wann endet das Arbeitsverhältnis?

Das Arbeitsverhältnis des Altersteilzeitbeschäftigten endet gemäß § 9 TV ATZ

- zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung tatsächlich bezogen wird,
- wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung ohne Abschläge in Anspruch genommen werden könnte,
- nach den allgemeinen tarifvertraglichen Voraussetzungen (z. B. §§ 33, 34 TVöD).

Neben den in § 9 TV ATZ genannten Tatbestandsvoraussetzungen endet das Arbeitsverhältnis auch dann, wenn ein Fall einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 27 Abs. 5 SGB III vorliegt, d. h., wenn ein Beschäftigter zwar weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet, jedoch mehr als 400 Euro verdient und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos meldet (vgl. in Bezug auf damit verbundene nachteilige Auswirkungen auch Ziffer 1 dieses Merkblatts).

14. Was ist im Einzelnen vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu tun?

Bevor ein Beschäftigter einen Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung stellt, sind folgende Punkte abzuklären:

- Bei dem Rentenversicherungsträger ist eine aktuelle Bescheinigung einzuholen, ab welchem Zeitpunkt eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann³ und wie hoch voraussichtlich die Rentenleistung sein wird bzw. wie hoch die Abschläge bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein würden.

³ Diese Information ist wichtig für die Festlegung der Höchstdauer eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (vgl. Ziffern 2 und 13).

- Bei der Zusatzversorgungskasse ist zu erfragen, welche voraussichtliche Höhe die Leistungen nach dem ATV-K bzw. ATV haben werden.
- Mit der Krankenkasse ist abzuklären, ob sich Auswirkungen hinsichtlich der Versicherungspflicht ergeben.
- Mögliche steuerrechtliche Auswirkungen der Altersteilzeit sollten vorab mit einem Steuerberater, mit einer Beratungsstelle des Finanzamtes oder mit einem Lohnsteuerhilfverein besprochen werden.

Von Seiten des Arbeitgebers können zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden.

III. Rechtslage für Kirchenbeamtinnen und -beamte sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Regelungen der §§ 80 e und 80 f des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz und der §§ 6 a und 6 b des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. Juni 2007 gelten mit der Maßgabe des Erlasses des Landeskirchenrates vom 14. November 2007 (ABl. S. 202 ff.) für die Kirchenbeamtinnen und –beamten sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer fort, soweit sie mit dem Gesetz über die Altersteilzeit vom 13. November 2009 nicht in Widerspruch stehen.

Neben diesen Rechtsgrundlagen hat die Landessynode mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und –beamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – (ATZG) – vom 13. November 2009 für den Zeitraum des Kalenderjahres 2010 eine weitere landeskirchenspezifische Rechtsgrundlage geschaffen.

Nur wenn die besonderen Voraussetzungen des Artikels 1, § 45 a Abs. 1, Nr.1-5 des Pfarrdienstgesetzes oder des Artikels 2, § 9 a Abs. 1, Nr. 1-5 des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Landeskirche vorliegen, kann die Altersteilzeit nach dem landeskirchlichen ATZG bewilligt werden.

Die Voraussetzungen sind:

1. Vollendung des 55. Lebensjahres,
2. mindestens drei Jahre Teilzeitbeschäftigung in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit,
3. Beginn der Altersteilzeit spätestens am 1. Januar 2011,
4. kein Entgegenstehen dienstlicher Belange,
5. *für Pfarrerinnen und Pfarrer:* Wegfall der Stelle oder einer anderen Stelle für Pfarrerinnen und Pfarrer und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Pfarrerinnen und Pfarrer während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses
oder
für Kirchenbeamtinnen und –beamten: Wegfall der Stelle oder einer anderen Stelle derselben Laufbahngruppe innerhalb der Dienststelle und hierdurch Einsparungen bei den Personalkosten der Dienststelle während der gesamten Dauer des Altersteilzeitverhältnisses.

Bei den Voraussetzungen ist insbesondere auf die jeweilige Nr. 5 hinzuweisen: Ist ein Stellenabbau nicht möglich, weil z. B. ansonsten die sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung der jeweiligen Dienststelle nicht gewährleistet werden kann, ist der Antrag auf Altersteilzeit

abzulehnen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, lediglich auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Sind die spezifischen Voraussetzungen erfüllt, wird ein im Vergleich zum Landesbeamtenrecht Rheinland-Pfalz doppelter Altersteilzeitzuschlag von 40 % statt 20 % auf die Dienstbezüge gezahlt.

Mit diesem erhöhten Zuschlag sollen ca. 80 – 83 % der letzten Nettobezüge vor Beginn der Altersteilzeit erreicht werden. Gleichzeitig gewährt das kirchliche Altersteilzeitgesetz einen Schutz für den Fall, dass die Regelaltersgrenze von 65 Jahren in der nächsten Zeit angehoben wird. Diese zu erwartende Anhebung wird für bewilligte Altersteilzeitfälle dann keine Auswirkungen haben. Es wird keine Anpassung der bewilligten Altersteilzeit erfolgen.

Hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit bleibt es bei der entsprechenden Anwendung des aktuell geltenden Landesbeamtenrechtes Rheinland-Pfalz: Bei einer Reduzierung der Dienstzeit auf 50 % für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit, ist auch nur dieser Anteil ruhegehaltfähig.

Sind die spezifischen Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Regelungen des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden und ein entsprechender Antrag gestellt werden.

In allen Fällen empfiehlt der Landeskirchenrat dringend, sich ausführlich hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Besoldung und auf die Versorgung von den entsprechenden Stellen im Landeskirchenrat und gegebenenfalls von einer im Steuerrecht fachkundigen Person beraten zu lassen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird errechnet von Amträtin i. K. Beate Engbarth für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Amträtin i. K. Kerstin Schuler-Seel für die Kirchenbeamtinnen und –beamten des Trifelsgymnasiums und Inspektorin i. K. Nina Sofsky für die übrigen Kirchenbeamtinnen und –beamten. Auskünfte hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsbeträge (brutto und netto) erteilt im Anschluss daran die Besoldungsstelle im Landeskirchenrat.

*

B E S C H L U S S
zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

vom 20. November 2009

Die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat auf ihrer Sitzung vom 20. November 2009 folgende Änderung der Satzung vom 14. Oktober 1987 (ABl. 1988 S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. November 2002 (ABl. 2003 S. 8), beschlossen:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 angefügt:

„Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 (ABl. EKD S. 405) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Richtlinien in der jeweils für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss der Hauptversammlung wurde von der Kirchenregierung auf ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2009 auf Grund von § 19 Satz 2 des Gesetzes über die Diakonie und § 49 der Satzung über die Diakonie genehmigt.

**Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die
Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche**

–Zuordnungsrichtlinie –

in der Fassung für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie vorzunehmen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu ihren Gliedkirchen und zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Kirche).

- (2) Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuordnung zu den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erfolgt nach deren Recht. Ihnen und ihren Landesverbänden der Diakonie wird empfohlen, die Zuordnung in ihrem Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzunehmen.

§ 2 Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Im Regelfall trifft der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD.

Zu § 3 Abs. 2 Satz 1:

Als diakonische Einrichtung kann auf Antrag eine rechtlich selbständige Einrichtung, die nicht dem Diakonischen Werk Pfalz angehört, von diesem nur im Rahmen der landeskirchlichen Ordnungen anerkannt werden.

- (3) Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Diakonische Werk der EKD, soweit die EKD eine Zuordnungsentscheidung trifft.
- (4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Richtlinie.
- (5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§ 4 Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

- (2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch
- a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
 - b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes der EKD bzw. des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Satzungsänderungen und
 - c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.
- (3) Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.
- (4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
 - b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
 - c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 - d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
 - e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- (5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
 - b) Mitwirkung des Landesverbandes der Diakonie oder der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
 - c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
 - d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
 - e) gemeinsame Projekte.

§ 5 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der evangelischen Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 25. November 2009

Az.: III 360/08

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Nach dem Kollektenplan 2010 (ABl. 2009 S. 138) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 14. Februar 2010, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Unter dem Leitwort „Damit ihr Hoffnung habt“ (1. Petr. 21) werden sich vom 12. bis 16. Mai 2010 in München weit über 100.000 Christinnen und Christen zum 2. Ökumenischen Kirchentag treffen. Das Leitwort mit seinem Schlüsselbegriff von der Hoffnung ermutigt uns, im biblischen Sinne an einer offenen, lebenswerten Zukunft im Angesicht Gottes zu arbeiten. Für Christinnen und Christen liegt der Grund der Hoffnung in der Gegenwart göttlicher Liebe. Im Vertrauen auf diese Zusage wollen wir gemeinsam den Ökumenischen Kirchentag als Hoffnungszeichen für die Kirchen und Gesellschaft gestalten. In Debatten und Diskussionen, in Gebeten und Gottesdiensten sollen die Themen und Anliegen zur Sprache kommen, die in der kommenden Zeit dringlich und wichtig sind.

Wir möchten Sie heute herzlich um Ihre Unterstützung bitten. Die Kirchentagsarbeit ist ein unverzichtbares Element christlichen Lebens und eine deutliche Stimme in unserer Gesellschaft. Kirchentage leben vom Engagement der Ehrenamtlichen und von der Unterstützung aus den Gemeinden. Gerade weil die Beteiligung der Ehrenamtlichen hoffentlich auch in München sehr hoch sein wird, ist es nicht möglich, alle Ausgaben über die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Zuwendungen aus Land und Stadt zu decken. Um die Freiheit und Unabhängigkeit des Kirchentages zu wahren, sind wir mehr als je zuvor auf die Unterstützung aus Ihrer Gemeinde angewiesen.

Mit dieser Bitte verbinden wir natürlich auch die herzliche Einladung, vom **12. Mai bis zum 16. Mai 2010** nach **München** zu kommen und an dem großen Ereignis teilzunehmen.

Informationen unter:

fulda@kirchentag.de oder im Internet unter www.kirchentag.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 8. März 2010, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Speyer, 30. November 2009
Az.: XIII 730/06; 740/10

**Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung
- Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2010 -**

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2010 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,57 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 2,80 €

S T E L L E N A U S S C H R E I B U N G E N

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 1 Hassel
zur Besetzung durch Gemeindevwahl.**

Die Pfarrstelle 1 Hassel im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.693 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Hassel, Niederwürzbach und Oberwürzbach.

Die Kirchengemeinde Hassel hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, zwei Gemeindehäuser und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Homburg angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation St. Ingbert.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 31. Januar 2010 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

B e s t ä t i g t wurde die Wahl von

Pfarrerin Angela **F a b i a n**, Neuburg, zur Inhaberin der Pfarrstelle 1 **B a d B e r g-
z a b e r n**, mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

Pfarrer Günter **S i f f t**, Hinzweiler, zum Inhaber der Pfarrstelle 2 **Z w e i -
b r ü c k e n – M i t t e**, mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Ü b e r t r a g e n wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

N e u b u r g Pfarrerin Ariane **G u t t z e i t**, Maximiliansau, Pfarrerin Dorothee
T h ä t e r, Rheinstetten und Pfarrerin Ursula **W a h l i g**, Wörth, mit Wirkung
vom 1. Januar 2010.

B e a u f t r a g t wurde mit der Pfarrversehung der Pfarrstelle

2 **P i r m a s e n s – M i t t e** Pfarrer Bernd **R a p p**, Pirmasens, für die Zeit vom
1. Dezember 2009 bis einschließlich 24. März 2010,

T h a l e i s c h w e i l e r Pfarrer Michael **E m m e r i c h**, Höheinöd und Pfarrer
Uwe **S c h n e i d e r**, Höheischweiler, für die Zeit vom 1. Januar bis einschließlich
30. Juni 2010.

I n d e n R u h e s t a n d tritt

Pfarrer Ernst **M a r x**, Odernheim, mit Ablauf des Monats Februar 2010,

Pfarrer Christian **W e n d t**, Neustadt, mit Ablauf des Monats Januar 2010.

Wir haben hier keine bleibende Stadt,
sondern die Zukünftige suchen wir.
Hebräer 13, 14

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Kurt Wienold

in St. Wendel am 3. Dezember 2009 im Alter von 87 Jahren und

Pfarrer i. R. Erich Hermann

in Trippstadt am 9. Dezember 2009 im Alter von 84 Jahren abgerufen.

MITTEILUNGEN

Gottesdienstpreis 2010

- Ausschreibung -

Die Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes (Karl-Bernhard-Ritter-Stiftung) schreibt unter dem Thema „Gottesdienst für Konfirmandinnen und Konfirmanden“ den Gottesdienstpreis 2010 aus.

Gemeinden und Einrichtungen aus den Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sind eingeladen, bis zum 31. Januar 2010 Gottesdienste einzureichen:

- die mit Konfirmandinnen und Konfirmanden oder vergleichbaren Lerngruppen gefeiert wurden (beispielsweise im Rahmen des Firmunterrichts),
- die – möglicherweise - gemeinsam mit Jugendlichen vorbereitet wurden,
- die sowohl die Jugendlichen wie Eltern und die Gottesdienstgemeinde im Blick haben und die im Jahre 2009 oder 2010 gefeiert wurden.

Konfirmationsgottesdienste werden nicht in die Auswahl aufgenommen.

Der Preis ist mit 2.500 € dotiert.

Kriterien für die Vergabe des Preises sind:

- eine Jugendliche wie Erwachsene überzeugende,
- inhaltlich-theologische, sprachliche, musikalische und räumliche Gestaltung,
- die auch das Körperliche und die Bewegung berücksichtigt, sowie
- die theologische, ästhetische und sprachliche Qualität.

Der Jury gehören unter anderem an:

Dr. Petra Bahr, Kulturbeauftragte der EKD

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh, Ausbildungsreferent der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe

Dr. Lutz Friedrichs, Arbeitsstelle Gottesdienst, Hofgeismar

Prof. Dr. Erich Geldbach, Lehrstuhl für Ökumene und Konfessionskunde, Bochum

Dr. Stephan Goldschmidt, Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes

Dr. Reinhard Höppner, ehem. Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Benedikt Kranemann, Universität Erfurt

Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Lehrstuhl für Praktische Theologie, Marburg

Einzelheiten zur Form der Einsendung entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Ausschreibungstext unter www.gottesdienst-stiftung.de. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen unter info@gottesdienst-stiftung.de zur Verfügung.

*

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht zum 01.01.2011 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2.000 - 3.000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphanius-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlung).

gen), das Engagement in den Sozialprojekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung
- Offenheit für die Ökumene
- Interesse an der Sozialarbeit
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen

Die Epiphanius-Gemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt
- einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten. **Bewerbungsfrist: 31. Januar 2010 (Poststempel).**

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD

Telefon: 0511/2796-224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch)

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: lateinamerika@ekd.de